

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Loosdorf hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2000 nachstehende

## **VERORDNUNG**

über die Führung und Verwahrung von Hunden beschlossen:

### **§ 1 - Leinenzwang**

1. Auf Strassen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken (innerhalb der Ortsgebiete der Katastralgemeinden von Loosdorf, Albrechtsberg, Neubach, Sitzenthal und Rohr) sind Hunde so an der Leine zu führen, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
2. Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich, sowie veterinärpolizeiliche Vorschriften unberührt.
3. Der Leinenzwang gilt nicht für
  - a.) Polizei- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder
  - b.) Wachhunde, wenn sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.

### **§ 2 – Verunreinigungen**

Sämtliche Verunreinigungen, die durch den Hund an allen frei zugänglichen öffentlichen Orten (ins- besondere öffentliche Grünanlagen und Kinderspielplätze) verursacht werden, sind vom Verantwortlichen (§ 4) zu beseitigen.

### **§ 3 – Verwahrung von Hunden**

Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn die Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass die Tiere das Grundstück nicht verlassen können. Der Verantwortliche (§ 4) hat dafür zu sorgen, dass Türen bei solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

### **§ 4 – Verantwortlichkeit**

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Wurde der Hund einer strafunmündigen Person anvertraut, verbleibt die Verantwortlichkeit beim Hundehalter.

## **§ 5 – Strafbestimmung**

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister gemäß § 33 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 mit Geldstrafe bis zu ATS 3.000,00 (€ 218,02), im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von maximal 2 Wochen zu bestrafen.

## **§ 4 - Rechtswirksamkeit**

Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgt.

-----  
**Bürgermeister, LAbg.**

angeschlagen am: 25.05.2000  
abgenommen am: 09.06.2000